

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 133/11 B

L 19 AS 1499/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AS 111/09 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Paderborn,
Winfriedstraße 54, 33098 Paderborn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist für die Einlegung der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 18. April 2011 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um Leistungen nach den Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Das LSG hat durch das angefochtene Urteil, das dem Kläger nach dessen Angaben am 22.6.2011 zugestellt wurde, die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 22.7.2011, einem Freitag, das am Montag, den 25.7.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie entgegen § 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt wurde und der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde abzulehnen ist.
- 3 Nach § 67 Abs 1 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist (*hier die des § 160a Abs 1 Satz 2 SGG*) einzuhalten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen (*§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG*). Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sollen glaubhaft gemacht werden (*aaO Satz 2*). Ohne Verschulden iS von § 67 Abs 1 SGG ist eine Frist nur versäumt, wenn ein Beteiligter diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaft Prozessführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist. Auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgemäß Prozessführenden muss die Versäumnis der Verfahrensfrist nicht vermeidbar gewesen sein. Ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten steht dem des Beteiligten gleich (*BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 19*).
- 4 Dementsprechend ist ein Prozessbevollmächtigter verpflichtet, durch organisatorische Maßnahmen Fehlerquellen bei der Behandlung von Fristsachen in größtmöglichem Umfang auszuschließen; dazu gehört insbesondere eine wirksame Ausgangskontrolle, durch die gewährleistet wird, dass fristwahrende Schriftsätze auch tatsächlich rechtzeitig hinausgehen. Soll ein derartiger Schriftsatz per Telefax übermittelt werden, so setzt eine an diesen Grundsätzen ausgerichtete sorgfältige Ausgangskontrolle voraus, dass eine Frist erst dann gelöscht werden darf, wenn für den Absender feststeht, dass die beabsichtigte Übermittlung wirklich erfolgt ist. Dies ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn der Übermittler sich von seinem Telefaxgerät ein Sendeprotokoll hat ausdrucken lassen, das die ordnungsgemäße Übermittlung belegt (*BSG vom 19.5.2005 - B 10 EG 3/05 B - Juris-RdNr 4 mwN; BGH vom 14.5.2008 - XII ZB 34/07 - NJW 2008, 2508 mwN*).
- 5 Ein Verhalten, dass diesen Voraussetzungen genügt, ist dem Vortrag der Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht zu entnehmen. Sie hat unter Bezugnahme auf das ihr vom BSG übersandte Fax-Journal des BSG für die Zeit vom 22. bis zum 25.7.2011 nur darauf hin-



gewiesen, dass in diesem neben einer fehlerhaften Übermittlung von ihrer Telefax-Nummer aus eine weitere fehlerhafte Übermittlung dokumentiert sei und daher wohl die Empfangseinrichtung nicht ordnungsgemäß funktioniert habe. Dies ist jedoch eine reine Vermutung, wie die über 40 mit dem Vermerk "OK" dokumentierten Telefax-Eingänge auf dem Journal belegen. Im Übrigen wird durch diese Vermutung nicht glaubhaft gemacht, dass die Prozessbevollmächtigte ihren oben dargestellten Verpflichtungen nachgekommen ist und eine sorgfältige Ausgangskontrolle - vorliegend durch Ausdruck des Sendeprotokolls - durchgeführt hat oder deren Erfüllung durch entsprechende organisatorische Maßnahmen in ihrer Kanzlei sichergestellt hat.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)